

# Rezensionen

Michael Stolleis (Hrsg.), *Herzkammern der Republik. Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht, München (C.H. Beck) 2011, 298 Seiten mit 20 Abbildungen, € 20,95*

I. Als Geschenk und Literaturgattung sind Festschriften zweifelhaft. Sie werden inflationär veröffentlicht<sup>1</sup> und tragen damit, wie um den Ernst der Lage wissende Kritiker monieren, die Gefahr in sich, als besondere Form der Ehrung der herausragenden wissenschaftlichen Leistung eines Jubilars entwertet zu werden und letztendlich zu einer ritualisierten Wissenschaftspraxis zu verkommen. Eine geringe Auflagenhöhe und Nachfrage, der hohe Preis und die schlechte Verfügbarkeit<sup>2</sup> sowie die aufgrund der genannten Faktoren nicht leichtfertig von der Hand zu weisende Befürchtung, Festschriften würden zwangsläufig zu Friedhöfen für gute – allerdings auch schlechte – Texte, tun ihr Übriges.<sup>3</sup> Empfänger von Festschriften werden zudem auf eine Stufe mit „lebendigen Mumien“ gestellt oder Festschriften als „sklerotische Erscheinungen“ diffamiert, Herausgeber\_Innen von Festschriften wird vorgeworfen, sie hätten offensichtlich „nichts besseres zu tun“ und Autor\_Innen von Festschriftenbeiträgen unterstellt, sie seien nun „endgültig in das Honorationenwesen eingetreten, das mit Wissen-

schaft bekanntermaßen verwechselt werden darf.“<sup>4</sup> Die linke Presse wird noch unangemessener im Ton und spricht von Festschriften als „obszönen Veranstaltungen“, bei denen „einer zur Festsau erklärt“ werde, „um ihn anschließend am Spieß zu braten.“<sup>5</sup> Aber trotz (oder gerade wegen?) noch ganz anderer, gewichtigerer Einwände und eines daran anknüpfenden Appells von *Rudolf Wiethölter* ist für Festschriften eine „Kritik ihrer Geschichte und ihres Systems“ noch nicht geschrieben worden.<sup>6</sup>

II. Ein jedenfalls in Bezug auf Gelehrsamkeit und Umfang besonders beeindruckendes Beispiel jener Festschriftenkultur war die zweibändige, sich auf insgesamt 1736 Seiten erstreckende, von *Peter Badura* und *Horst Dreier* zum 50. Geburtstag des Bundesverfassungsgerichts herausgegebene Festschrift, in der sage und schreibe 55 deutsche (Nichtdeutsche waren nicht beteiligt) Juristen, eine Juristin und ein Politikwissenschaftler das höchste deutsche Gericht in Karlsruhe durch „eine repräsentative Gabe der Staatsrechtslehre der Bundesrepublik Deutschland“<sup>7</sup> geehrt haben. Von dieser von Selbstbeweihräucherung nicht gänzlich unbefleckten Introspektion einer deutschen Verfassungslehre, welche, wie *Michael Stolleis* in einer Rezension vor zehn Jahren anmerkte, „dem Bundesverfassungsgericht nicht die Fackel voran-, sondern die Schleppe hinterherträgt“, unterscheidet sich die „Quasifestschrift“ zum 60. Jubiläum deutlich. Das lässt sich schon am Titel

- 1 Während zwischen 1864 und 1944 nur 3,3 Festschriften pro Jahr erschienen sind, waren es von 1945 bis 1974 bereits 17,43, von 1975 bis 1993 46,26 und seitdem ca. 70 publizierte Festschriften pro Jahr. Während für rund 2400 Festschriftenbeiträge zunächst 81 Jahre benötigt wurden (1864 bis 1944), waren es zwischen 1945 und 1961 nur noch 17 Jahre, und bedarf es seit 1985 für die gleiche Zahl nur noch einer Dauer von drei Jahren. Die Mühen solcher Berechnungen haben unter anderem auf sich genommen: Schulze-Fielitz, *Festschriften im Dienst der Wissenschaft*, DVBl. 2000, S. 1260 (1261 f.); Lüttger, *Über juristische Festschriften*, JR 1989, S. 309 (309).
- 2 Selten erscheinen Festschriften in zweiter oder gar dritter Auflage. Berühmte und Anlass zum Nachdenken gebende Ausnahme: Barion (Hrsg.), *Festschrift für Carl Schmitt*, 3. Aufl., 1994.
- 3 Ausführlich und ohne jede Ironie zu all diesen Einwänden: Lüttger, *Über juristische Festschriften*, JR 1989, S. 309.

- 4 Kiesow/Ogorek/Simitis, Vorwort, in: dies. (Hrsg.), *Summa. Dieter Simon zum 70. Geburtstag*, 2005, S. IX.
- 5 von Klinggräff, In Paradoxien und Parataxen, in: taz vom 17. Oktober 2001, S. 16. Es handelt sich um eine Rezension der Festschrift für den Philosophen und Soziologen Dietmar Kamper: *Neidhöfer/Ternes* (Hrsg.), *Was kostet den Kopf? Ausgesetztes Denken der Aisthesis zwischen Abstraktion und Imagination* (Dietmar Kamper zum 65. Geburtstag), 2001.
- 6 Wiethölter, *Utinam ...*, in: Kiesow/Ogorek/Simitis (Hrsg.), *Summa. Dieter Simon zum 70. Geburtstag*, 2005, S. 641 (642).
- 7 So die Herausgeber der Festschrift in ihrem Vorwort: *Badura/Dreier*, Vorwort, in: dies. (Hrsg.), *Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht*, Bd. I, 2001, S. VI.

ablesen: Während die beiden Bände zum 50. Geburtstag amtlich, trocken und schnörkellos „Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht“ heißen, kontextualisiert *Michael Stolleis* das Bundesverfassungsgericht im Untertitel zum einen in der Gesellschaft und weist im Haupttitel, wo nicht von dem Bundesverfassungsgericht, sondern im Plural von Herzkammern die Rede ist, zum anderen hintergründig auf die politischen Bezüge des obersten deutschen Gerichts hin. Da es sich nicht um einen Druckfehler handelt und es nur ein Bundesverfassungsgericht gibt, können mit „Herzkammern der Republik“ nur die beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts gemeint sein. Diese Unterscheidung, hervorgehoben im Titel einer Festschrift, die doch einer Institution zugeeignet sein soll, zu verwenden, macht aber nur dann Sinn, wenn es etwas (wie etwa einen roten und einen schwarzen Senat) gibt, das diese Unterscheidung rechtfertigt. Darüber hinaus hat *Michael Stolleis*, zur Herausgabe der Festschrift ausdrücklich ermuntert durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts *Andreas Voßkuhle*, wie in der Einleitung zu lesen ist, ausschließlich Nicht-Jurist\_Innen als Autor\_Innen gewonnen. Soweit es sich bei vier Autoren doch um Juristen handelt, kommen diese entweder aus dem Ausland und bereichern dadurch die Betrachtung des Bundesverfassungsgerichts und seiner Arbeit durch einen externen Blick (*Olivier Jouanjan*, *László Sólyom*, *Andrzej Zoll*), oder sie waren zwar früher in der Justiz tätig, gehen nun aber einer anderen Beschäftigung nach (*Heribert Prantl*). Ansonsten finden sich nur Vertreter anderer wissenschaftlicher Disziplinen, wie der Kunstgeschichte (*Horst Bredekamp*), der Politikwissenschaft (*Fritz W. Scharpf*, *Manfred G. Schmidt*, *Gesine Schwan*, *Michael Zürn*), der Philosophie (*Rainer Forst*, *Otfried Höffe*), der Geschichtswissenschaft (*Etienne Francois*, *Norbert Frei*, *Hans-Ulrich Wehler*), der Theologie (*Friedrich Wilhelm Graf*, *Reinhard Kardinal Marx*) oder Journalist\_Innen (*Katja Gelinsky*, *Robert Leicht*, *Heribert Prantl*). Damit kommt der Sammelband zwei aktuellen Tendenzen der Rechtswissenschaft entgegen. Zum einen wird der verfassungsrechtliche Diskurs sowie der Blick auf das Bundesverfassungsgericht entnationalisiert. Zum anderen sorgt die Interdisziplinarität in diesem Fall tatsächlich für „produktive Irritationen“<sup>8</sup> sowie zu erheblichen und erfr-

schenden Erkenntnisgewinnen. Dies wiederum findet seinen Grund darin, dass die Beiträge identische Themen methodisch und theoretisch ganz unterschiedlich bearbeiten, bewerten und damit die jeweils andere Herangehensweise stellenweise jedenfalls stillschweigend auch kritisieren.

III. Als Beleg hierfür können zunächst Beiträge dienen, die das Bundesverfassungsgericht als gesellschaftliche Institution behandeln und es, insbesondere in den Beiträgen der ausländischen Autoren, aber auch in einem überaus erhellenden Aufsatz von *Katja Gelinsky* über den Einfluss der Frauen am Bundesverfassungsgericht und am US-amerikanischen Supreme Court, vergleichend analysieren. Die in diesem Zusammenhang angesprochenen Aspekte reichen von der jeweiligen Entstehungsgeschichte der Gerichte über ihre Stellung im politischen System, ihre unterschiedlichen Kompetenzen, die Wahl der Richter\_Innen einschließlich der entsprechenden Verfahren und Qualifikationskriterien, das Verhältnis der Verfassungsgerichte zur Verfassungsrechtswissenschaft, ihre gesellschaftliche Wahrnehmung, ihre innere Organisation, Arbeitsweisen und Stile, ihrem Verhältnis zur Fachgerichtsbarkeit, bis hin zur historischen und kulturellen Einbettung der Verfassungsgerichte. Die bereits angedeutete stillschweigende, vermutlich nicht gewollte, gleichwohl aber für Leser\_Innen mehr als deutliche Kritik kommt besonders zum Vorschein bei dem in mehreren Beiträgen des Bandes thematisierten Verhältnis der Verfassungsrechtsprechung zum Demokratieprinzip. Während beispielsweise *Otfried Höffe* immer wieder das Schreckensbild einer „Politisierung der Justiz“ und einer Untergrabung der Demokratie durch ein zu machtvollles, weil angeblich keiner Kontrolle unterstehendes Bundesverfassungsgericht an die Wand malt, weisen Autoren wie *Manfred G. Schmidt* und *Michael Zürn* mit einem Gespür für Ambivalenz und Komplexität zwar auch auf die dem Demokratieprinzip entgegenlaufende Begrenzung politischer Steuerung „durch vielfältige verfassungsrechtliche Vorgaben sowie durch verfassungsdeutende und die Verfassung weiterentwickelnde Beschlüs-

Voßkuhle, Die deutsche Staatsrechtswissenschaft im Zusammenhang der internationalisierten Wissenschaften, Die Verwaltung 36 (2003), S. 321 (329). Zu den Schwierigkeiten und Schattenseiten interdisziplinären Arbeitens: Kocka, Interdisziplinarität, 1987; Jungert/Romfeld/Sukopp/Voigt (Hrsg.), Interdisziplinarität, 2012. Grundlegend für die Rechtswissenschaft: Grimm, Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, 2. Aufl. 1976.

8 So der jetzige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes im Hinblick auf den möglichen Mehrwert interdisziplinären Arbeitens. Siehe Möllers/

se des Verfassungsgerichts“ hin. Sie erkennen und betonen gegenüber den alarmistischen Thesen *Höffes* aber auch die „demokratieförderlichen Wirkungen“ der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sei es durch die Stärkung der Kommunikationsgrundrechte (Meinungs-,<sup>9</sup> Rundfunk- und Presse-,<sup>10</sup> Kunst-<sup>11</sup> und Versammlungsfreiheit)<sup>12</sup> oder eines in dieser Hinsicht – jedenfalls teilweise – merkwürdig desinteressierten deutschen Parlaments im Prozess der europäischen Integration.<sup>13</sup> Der angeblichen Omnipotenz des Bundesverfassungsgerichts halten sie entgegen, dass das Gericht von sich aus nicht aktiv, sondern erst auf Anruf tätig werden kann, dass die Organisation und das Verfahren des Gerichts vom einfachen Bundesgesetzgeber und damit von der Legislative geregelt werden, dass das Gericht finanziell von Budgetbewilligungen des Deutschen Bundestages abhängig ist, dass die Verfassungsrichter\_Innen vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden und dass dem Gericht kein eigener Vollzugsapparat zur Verfügung steht und es deshalb von der Anerkennung der anderen staatlichen Organe und politischen Akteure abhängig ist. Schließlich werden *Höffes* Befürchtungen im Hinblick auf ein außer Kontrolle geratenes, nur sich selbst unterworfenen Gericht in anderen Beiträgen dadurch relativiert, dass auf die reflexive, immer auch wieder von Kollisionen gekennzeichnete Ein-

bindung des Bundesverfassungsgerichts in das Rechtsprechungsdreieck mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg verwiesen wird.<sup>14</sup>

IV. Unbewusste Ergänzungen und Spiegelungen, die zu einer komplexen, überaus spannenden und von der gegenseitigen Kritik lebenden Darstellung einzelner Fragestellungen des modernen Verfassungsstaates führen, könnten noch an einer Vielzahl weiterer Beispiele verdeutlicht werden. Während sich beispielsweise bei *Friedrich Wilhelm Graf* eine Kritik des Begriffs der (weltanschaulich-religiösen) Neutralität des Staates aus vornehmlich theologischer und religionshistorischer Sicht findet und Neutralität als „ein irritierend offener, klärungsbedürftiger Begriff“ bezeichnet wird, von dem das Bundesverfassungsgericht selbst nicht wisse, was er denn konkret bedeuten solle, versucht *Rainer Forst* in seinem Beitrag eine höchst anspruchsvolle Klärung eben jenes Begriffs. Während *Heribert Prantl* eine Reform des Wahlverfahrens der Richter\_Innen des Bundesverfassungsgerichts fordert und gegenüber diesem Verfahren selbst die Wahl des Papstes für besser hält, weil man dort wenigstens die Namen sowohl der Wählenden als auch der Wählbaren kennt, kritisiert *Katja Gelinsky* das bei solchen Reformforderungen häufig als Vorbild genannte Verfahren der Wahl der Richter\_Innen zum U.S. Supreme Court mit drastischen Beispielen. Handelt es sich wirklich um ein vorbildhaftes Verfahren, kann man sich nach der Lektüre ihres Beitrages fragen, wenn sich die von Präsident *Obama* nominierte *Sonia Sotomayor* im Anhörungsverfahren von konservativer Seite ernsthaft dem Vorwurf ausgesetzt sah, eine Rassistin zu sein,<sup>15</sup> weil sie acht Jahre vor ihrer Nominierung in einer Rede an der Universität Berkeley in Anlehnung an die angeblich von *Sandra Day O’Conner* stammende Behauptung, dass „a wise old man and wise old woman will reach the same conclusion in deciding cases“, gesagt hatte: „I would hope that a wise Latina woman with the richness of her experiences would more often than not reach a better conclusion than a white male who hasn’t lived

- 9 Siehe etwa: BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 28. November 2011 - 1 BvR 917/09 -. Restriktiver hingegen die so genannte Wunsiedel-Entscheidung: BVerfGE 124, 300. Kritisch hierzu: Hong, Das Sonderrechtsverbot als Verbot der Standpunktdiskriminierung - der Wunsiedel-Beschluss und aktuelle versammlungsgesetzliche Regelungen und Vorhaben, DVBl. 2010, S. 1267.
- 10 BVerfG, NJW 2011, S. 1859; BVerfGE 117, 244.
- 11 BVerfG, NJW 2001, S. 596; BVerfGK 13, 49; NVwZ 2008, S. 549. Restriktiver hingegen: BVerfG, NJW 2008, S. 2568, sowie die Senatsmehrheit in der Esra-Entscheidung: BVerfGE 119, 1. Zu dieser Entscheidung: Hanschmann, „Ceci n’est pas une pipe“ – Zur Freiheit der Literatur in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Emmenegger/Wiedmann (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 2, 2011, S. 327.
- 12 BVerfG, NJW 2011, S. 3020; BVerfGE 128, 226. Zur Grundrechtsbindung von Privaten an die Versammlungs- und Meinungsfreiheit: Fischer-Lescano/Maurer, Grundrechtsbindung von privaten Betreibern öffentlicher Räume, NJW 2006, S. 1293.
- 13 BVerfGE 123, 267; BVerfG, NJW 2011, S. 2946; BVerfG, Urteil vom 28. Februar 2012 - 2 BvE 8/11 -, juris.

- 14 Zur Problematik von Kollisionen im Bereich der Grundrechte, siehe die Beiträge in: Matz-Lück/Hong (Hrsg.), Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem – Konkurrenzen und Interferenzen, 2012.
- 15 Siehe: New York Times vom 14. Mai 2009, S. 12.

that life.“<sup>16</sup> Und was hat es mit der fachlich-juristischen Qualifikation zu tun, wenn im Zuge der Anhörungen der ebenfalls von Obama nominierten, unverheirateten und kinderlosen *Elena Kagan* vornehmlich über deren angebliche Homosexualität spekuliert wird.<sup>17</sup> Wäre die erste offen homosexuelle Richterin am Bundesverfassungsgericht unter diesen Bedingungen gewählt worden? Hätte sich *Susanne Baer* überhaupt einem solchen Wahlverfahren ausgesetzt?

V. Nicht zu kurz kommt in dem Sammelband schließlich die Kritik, die das Bundesverfassungsgericht seit jeher begleitet. Es ist wohl tuend, bei *Hans-Ulrich Wehler* und *Heribert Prantl* zu lesen, dass diejenigen Politiker, wie der ehemalige bayerische Kultusminister *Hans Maier* oder der ehemalige bayerische Ministerpräsidenten *Edmund Stoiber*, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Soldaten-sind-Mörder, Kruzifix, Sitzblockaden) und das Gericht selbst populistisch, polemisch und eigennützig angreifen, als das bezeichnet werden, was sie sind: Verfassungsverächter. Gegenüber diesen „hinter der Fassade bürgerlicher Wohlanständigkeit agierenden Advokaten des gekränkten Volksempfindens“ sei, so *Wehler*, die von eben jenen Advokaten als verfassungsfeindlich und für die FDGO als ach so gefährlich gescholtene Linkspartei vollkommen harmlos. Und *Wehler* legt nach: „Also, hinweg mit den Grundrechten auf den Müllhaufen der Geschichte, denn mit der Berufung auf das gesunde Volksempfinden hatten die Deutschen ja schon früher die glücklichsten Erfahrungen gemacht.“ Solche Sätze würde man in einer allein von Jurist\_Innen herausgegebenen und verfassten Festschrift mit hoher Wahrscheinlichkeit vergeblich suchen. Auch das macht das Lesen dieser Quasifestschrift so unterhaltsam und so lehrreich. Ungeachtet aller Kritik an Festschriften: Diese lohnt sich.

*Felix Hanschmann*

Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.), *Die EU in der Krise – Zwischen autoritärem Etatismus und europäischem Frühling*, Münster (Westfälisches Dampfboot) 2012, 165 Seiten, € 15,90

### *Kritische Wissenschaft als Intervention für emanzipatorische Kämpfe*

Knapp ein Vierteljahr nach der Tagung „Kämpfe um die institutionelle Struktur der EU in der Krise“ der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung (akg) liegt mit diesem Buch eine Zusammenstellung kritischer Analysen zur europäischen Krisenentwicklung vor. Der Anspruch der herausgebenden Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ am Frankfurter Institut für Sozialforschung sowie der akg kommt deutlich zum Tragen: Wissenschaftliche Forschung aus gesellschaftspolitischer Motivation. Herrschaftsverhältnisse werden theoretisch auf ihre sozialen Ursprünge zurückverfolgt, um ihren inhärenten politischen Charakter herauszuarbeiten, ihre Arbeits- und Wirkweise zu verstehen und hiervon ausgehend emanzipatorische Gegenstrategie zu entwickeln.

„...wenn das Alte nicht stirbt und das Neue nicht zur Welt kommen kann.“  
(Gramscis Definition der Krise)

Im einleitenden Beitrag schlägt die Forschungsgruppe eine staats- wie gesellschaftstheoretische Analyse der Kräfteverhältnisse in der europäischen Krise vor. In materialistischer Ausrichtung wird der Europäisierungsprozess nicht als Automatismus einer institutionellen Eigenlogik verstanden, sondern als Feld gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Diese sind durchzogen von sozialen Widersprüchen und bewirken als Effekt Institutionalisierungen, in denen sich eben diese Kräfteverhältnisse verdichten. Zur Untersuchung des Kräfteverhältnisses schlagen die Autor\_innen eine Konzeptionalisierung von unterschiedlichen Hegemonieprojekten vor: Projekte, die aus dem Zusammenwirken unterschiedlicher, sich nicht koordinierender oder bewusst als organisiertes Bündnis fungierender Akteur\_innen entstehen. Zum Projekt werden sie lediglich durch die vielfältige Bezugnahme auf konkrete politische Projekte, wodurch sich aus einer Vielzahl handlungsleitender Taktiken im Effekt eine (so nicht intendierte) Strategie ergibt. Eingelassen ist das Handeln in spezifische historisch-soziale Herrschaftsstrukturen, die sich teils als soziale Formen wie das Recht oder „der Staat“

16 Sonia Sotomayor, A Latina Judge's Voice, 13 Berkeley La Raza Law Journal 87 (2002). Ebenfalls abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/2009/05/15/us/politics/15judge.text.html?pagewanted=all&r=0>.

17 Oder eine google-Recherche bei Eingabe des Namens als ersten Vorschlag für ein hinzuzufügendes Wort „gay“ anzeigt und hierfür „ungefähr 1.280.000“ Treffer genannt werden.

ausbildeten. Vergangene Kräfteverhältnisse haben sich so in Praktiken, politischen wie rechtlichen Institutionen und Apparaten verdichtet. In diesem bereits selektiven Kontext versuchen die taktisch handelnden Akteur\_innen die in ihrem jeweiligen Hegemonieprojekt artikulierten Partikularinteressen als Interessen des Allgemeinwohls zu etablieren. Gelingt dies, nimmt das Projekt eine hegemoniale Position ein: Es wird zu einem hegemonialen Projekt.

Vor diesem komplexen Analyserahmen zeichnet die Forschungsgruppe in der Auseinandersetzung um eine Europäische Integration fünf Hegemonieprojekte nach: ein neoliberales, national-soziales, national-konservatives, proeuropäisch-soziales und ein linksliberal-alternatives Hegemonieprojekt. Überzeugend zeichnen die Autor\_innen unterschiedliche Taktiken und die Projekte maßgeblich prägenden Strategien mit Blick auf gesellschaftliche Regulationsvorstellungen und eine darauf bezogene Europäisierung nach. Sie verorten diese Projekte an ihrer soziostrukturellen Basis und geben eine Ressourceneinschätzung, die nicht nur finanzielles Kapital, sondern auch Möglichkeiten zur Androhung systemrelevanter Verweigerung, günstige Stützen in den Institutionen oder die Fähigkeit, ein möglichst kohärentes Hegemonieprojekt mobilisieren zu können, einbezieht.

Die Krise führte auch zu Krisen der Hegemonieprojekte. Vor allem das bisher dominante neoliberale Hegemonieprojekt ist deutlich geschwächt. Anstatt jedoch simpel ein Ende des Neoliberalismus zu proklamieren, zerlegt die Analyse detailliert die derzeitigen Suchbewegungen nach einer neuen kohärenzbildenden Strategie des zerfallenden neoliberalen Projekts. So werden Forderungen wie jene nach Eurobonds als proeuropäisch orientierte Regulierungsversuche oder staatlich-repressiv durchgesetzte Austeritätspolitik als eine autoritäre Strategie innerhalb des Neoliberalismus in Kontext gesetzt. Überzeugend herausgearbeitet werden auch diverse neoliberale und konservative Strömungen des Nationalismus. Darin zeigt sich ein weiteres Mal, dass das Weiterbestehen eines europäischen Staatsprojekts keinesfalls sicher gestellt ist, sondern in einer stärker aufgefächerten Bandbreite und mit sich radikalisierenden Perspektiven umkämpft wird.

Diese Feststellung wird durch eine gewichtige Einschätzung untermauert: Die bisher für eine relative Stabilisierung von Herrschaft bedeutsame Hegemonie ist ins Hintertreffen geraten. Den Effekt, im Grunde widersprüchlichen Interessenskonstellationen eine feste

Stütze zu verschaffen, bewirkt Hegemonie, indem sie durch einbeziehende Aushandlungsprozesse und Zugeständnisse mit weiten Teilen der Bevölkerung produziert wird. Gerade weil der Ort dieser Hegemonieproduktion – die Zivilgesellschaft in einem weiten, gramscianischen Sinne – in der Europäischen Union kaum angelegt ist, entschwinden der Europäischen Union in Krisen leichter ihre Machtstützen – was jedoch zugleich bedeutet, dass sich Kräfte der Europäische Union auch leichter, weil unmittelbarer einschreiben können.

Diesen Aspekt beleuchtet *Lukas Oberndorfer* näher. Er hat hierfür seinen in der Kritischen Justiz 1/2012 erschienenen Aufsatz wesentlich überarbeitet und insbesondere die staatsrechtliche Kontextualisierung des Rechts unter Bezugnahme auf Poulantzas Krisenanalyse deutlich vertieft. Die besondere Stärke des Artikels macht sich dabei nicht nur in der Theorieaufarbeitung entlang aktueller Verhältnisse bemerkbar. Selten ist eine so tiefgreifende Betrachtung der Bedeutung des Rechts in der Krise – genauer: der Rechtsform und ihrer kontextabhängigen Oszillationsfähigkeit zwischen dem Modus von Hegemonieproduktion einerseits und dem Rückrat von Zwangsdurchsetzung andererseits – anzutreffen.

### *Die demokratische Frage*

So kann sich der Blick öffnen für politische Interventionen: Historische Situationen in denen sich noch keine neue Ordnung stabilisiert hat, bieten stets auch Raum für emanzipatorische Verschiebungen. Ein erfolgreiches emanzipatorisches Projekt könne gelingen – so die Forschungsgruppe –, wenn sich proeuropäisch-soziale, linksliberal-alternative und links-radikaldemokratische Kräfte strategisch bündeln. Ein Kampf um reale Demokratie könnte die Position stärken, dass Grundlage demokratischer Gesellschaften eine umfassende Umverteilung sowie die Demokratisierung von Staats- und Repressionsapparaten ist. Unter realer Demokratie ist mehr zu verstehen als ihre bürgerliche, gerade von den Ereignissen der Zeit untergrabene „bürgerliche Form“.

Jedoch: Das Brüchigwerden der Verhältnissen eröffnet – wie theoretisch schlüssig betont wird – auch die Möglichkeit autoritärer Krisenlösungen. Bedauerlicherweise fehlt in dem Buch jedoch ein Beitrag zu Ungarn, zu Österreich oder zu Griechenland, der ein detail gezeigt hätte, dass die Krisenbearbeitung in der EU auch konkrete Möglichkeitsbedingungen für faschistische Umbrüche bietet.

Thematisch passend ruft *Anna Krämer* in ihrem Beitrag eindrücklich auf den Plan, welche materiellen wie normativen Grundlagen für „Europa“ und die EU konstitutiv sind. Sie arbeitet heraus, welche Bedeutung der Philosophie der Aufklärung bei der Normalisierung weißer Herrschaft und weißer Welt- und Selbstansichten zukommt. Sie zeigt wie diese Theorien vom freien gleichen Menschen und „zivilisatorischem Fortschritt“ die Grundlage zur Herausbildung verwissenschaftlichter Rassismen, von Nationalismen und der Shoah bilden. Krämer konzipiert dabei Kolonialismus als ein Herrschaftsverhältnis, das sich aus kolonialer Expansion und Sklaverei sowie aus der Etablierung von Wissenssystemen und der bedeutungstiftenden Herausbildung kolonialer Imaginationen von *Anderen* in Abgrenzung einer imaginierten Europäischen Einheit formiert hat. Das *postkoloniale* Moment verweist daher nicht nur auf eine zeitliche Komponente, sondern spricht an, dass Kolonialismus dem heutigen „Europa“ nicht äußerlich ist, sondern es sein strukturelles Gerüst maßgeblich durchzieht.

### *Die politische Krise der EU ist immer mehr auch eine Krise ihrer räumlichen Verfasstheit*

Ein Höhepunkt ist der Aufsatz von *Sebastian Wolff*, in dem eine Staatstheorie Europas mit Betrachtungsweisen von Räumlichkeit als einer Dimension und einem Produkt sozialer Konflikte verbunden wird: Eine der zentralen Funktionen moderner Staatlichkeit ist eine räumliche Fixierung widersprüchlicher Verhältnisse, um darüber eine bessere Verhandlungslage für eine vorübergehende stabile Gesellschaftsformation zu erreichen. Die Bedeutung von räumlichen Maßstabsebenen für das strategische Handeln von Akteur\_innen wird betont und in die Analyse der Kämpfe um Staatlichkeit einbezogen. Die Verflechtung unterschiedlicher staatlicher Apparateensembles und die Herausbildung neuer „struktureller Selektivitäten“, sprich Möglichkeitsfelder politischer Durchsetzungsmacht, kann so jenseits eines methodischen Nationalismus erklärt werden. Hier zeigt sich noch einmal, dass das Dröhnen des Bundesverfassungsgerichts von nationalen „Primärräumen“ und einem europäischen „Sekundärraum“ nicht mehr ist als ein rückwärtsgewandtes Festhalten an fordistischen Raumimaginationen, die vor derzeitigen räumlich-institutionellen Machtverhältnissen und den damit einhergehenden Anforderung für demokratische Ver-

staatlichung trotzig die Augen verschließt. Ein daher gerade für Jurist\_innen sehr zu empfehlender Beitrag.

Für den Bereich der europäischen Migrationskontrolle greifen *Bernd Kasperek* und *Vassilis Tsianos* den Aspekt der Räumlichkeit in ihrem Beitrag auf und führen die Verflechtung von Krisenmomenten anhand der sich verschärfenden Krise des Schengen-Systems mit besonderem Fokus auf die süd-europäische Peripherie aus.

Der kurze Artikel von *José Manuel Romero Cuevas* berichtet politikwissenschaftlich informiert über die postfranchistische Konstellation in Spanien, in der sich bei zunehmender Dysfunktionalität parteiförmiger Politikformulierung eine außerparlamentarische, radikal demokratische Opposition formiert.

Linke Gegenstrategien nimmt auch *Pia Eberhardt* in den Blick, wenn sie ihr umfassendes, theoretisch rückgebundenes Erfahrungswissen über die Strukturen der Lobby-Arbeit in Brüssel zugänglich macht und dafür plädiert, dass sich spätestens jetzt linke Strategien zur EU von einem „ja aber“ in ein „nein, es denn“ wandeln müssen.

Der bedauernswertesten Einschnitt zugunsten einer zeitnahen Veröffentlichung ist das Eindampfen des Anspruchs, Krisenbeschreibungen intersektional anzulegen: Die *akg*-Tagung hatte mit ihrem starken Anspruch, Staatlichkeit nicht länger aufgeteilt nach Klasse, Geschlecht, Sexualität, Race, etc. hin zu untersuchen, auf den Zustand reagiert, dass materialistische Gesellschaftstheorie zwar Kräfteverhältnisse längst nicht mehr nur als Klassenverhältnisse konzipiert, jedoch oftmals unterschiedliche Herrschaftsaspekte lediglich nebeneinander untersucht. Intersektionale Theoriebildung hingegen geht davon aus, dass sich Herrschaftsverhältnisse entlang einer Kategorie (z.B. Klasse) oder eines Doppelpaares (z.B. Rassismus & Sexismus) nur unzureichend analysieren lassen. Denn Machtverhältnisse pluralen Ursprungs greifen ineinander, finden aneinander gegenseitige Stützen, spezifizieren sich dadurch und (re)produzieren in diesem Zusammenspiel komplexe Sozialstrukturen. Differenzachsen wie Klasse, Race, Geschlecht etc. können als konkrete Herrschaftsverhältnisse folglich nicht additiv, sondern nur überkreuzend, überlappend, sprich: intersektional gedacht werden. Auch wenn von diesem Ansatz hier nur noch Spuren zu finden sind (so wird hier und da versucht, über Fußnoten oder Beispiele die ganze Bandbreite intersektionaler Analyse aufzufächern), bieten sich für interessierte Leser\*innen vielfache Anknüpfungspunkte zwischen

den Zeilen und auf eine vertiefende Auseinandersetzung ist zu hoffen.

Zusammengenommen ist der Sammelband ein arbeitsteiliger Beitrag zu politischen Kämpfen: Wissenschaft – nicht fürs Kämmerlein oder als Tributzahlung an den Uni-Betrieb, sondern für die Straße und die emanzipatorische Strategiefindung. Eine Lektüre also, die sich nicht nur als thematisch anregend und vielfach überraschend herausstellt, sondern auch schlicht Vergnügen bereitet.

Friederike Boll

*Sven Opitz, An der Grenze des Rechts. Inklusion/Exklusion im Zeichen der Sicherheit, Weilerswist (Velbrück Wissenschaft) 2012, 448 S., € 45,-*

Gleich auf den ersten Seiten benennt der Hamburger Soziologe Sven Opitz die Entwicklungen, die ihm den Impuls für seine Dissertationarbeit gaben: eine „massive Einschränkung“, ja „Suspension fundamentaler Rechte“ bis an „die Grenze der kompletten Entrechtung“ (10 f.) – und das im Namen der Sicherheit. Über eine systemtheoretisch angelegte Untersuchung der Eigenlogik des modernen Rechts zeigt Opitz die Herausforderungen, vor die das Recht durch den Bezug auf das gegenwärtige Sicherheitskalkül gestellt werde: die „Neu-Formierung“ (395) der Grenze des Rechts bis hin zur potentiellen Grenzerosion.

Einsatzpunkt ist eine „dekonstruktivistische“ Umschrift“ (388) der späteren Rechtssoziologie Niklas Luhmanns. Im *ersten Kapitel* vollzieht Opitz die mittlerweile auch in Deutschland anerkannte Zusammenführung von Systemtheorie und Derridaschem Dekonstruktivismus über die Figur der Grenze: Jedes System konstituiert sich über eine Grenzziehung, den Ausschluss der Umwelt. Damit gebe es per se keine exklusionslosen Systeme (34). Das Andere lasse sich jedoch nie wirksam auf Distanz bringen. Vielmehr werde das System an seinen Grenzen beständig durch sein „konstitutives Außen“ (Derrida) heimgesucht. Auf Luhmanns *Das Recht der Gesellschaft* angewendet, lässt dieser Gedanke für Opitz vier „Inversionspunkte“ (43) in der Grenzziehung des Rechtssystems hervortreten, an denen das Außen einzubrechen droht – oder anders formuliert: an diesen Stellen würden rechtsexterne Elemente im Inneren des Rechtssystems aktualisiert. Bereits der binäre Code Recht/Unrecht, jene fundierende Grenzziehung des Rechtssystems, werde durch seine Sinnspezifizierungen in Form der Programme potentiell unterwandert. Hier

könnten ausgeschlossene dritte Werte, sogenannte Rejektionswerte, implementiert werden – bis hin zur Ununterscheidbarkeit von Recht und Unrecht. Das zweite Einfallstor des Außen sieht Opitz in der spezifischen Zeitlichkeit des Rechtssystems angelegt. Das Recht sei vergangenheitsorientiert, es operiere nachgeschaltet und behandle immer einen abgeschlossenen Tatbestand. Würden demgegenüber Zukunftsbezüge hergestellt, so riskiere das Recht damit seine (Funktions-)Grenze (vgl. 69). Drittens scheren die „unbestimmten Rechtsbegriffe“ aufgrund ihrer Unfixiertheit aus der „spezifischen Gedächtnisordnung“ (70) des Rechts aus. Sie könnten keine Konsistenz gewährleisten, da sie die Bindung der rechtlichen Argumentation an bereits vorhandene Urteile und Interpretationen unterwandern. Schließlich werde das Recht über die Selbstreflexion von einem moralischen Begründungsüberschuss heimgesucht. Damit besitzt für Opitz die Semantik, anders als für Luhmann, „eine dem Code äquivalente Funktion“ (98) mit eigenen, dem Recht potentiell zuwiderlaufenden Grenzziehungen. Nur eine Grenze will Opitz entgegen anderer systemtheoretischer Ansätze jedoch nicht erodieren lassen: die territoriale Grenze der staatlichen Rechtsregime.

Wie viel nun aber bei dieser deutlich zu einer kritischen Machttheorie tendierenden „Umschrift“ von der Systemtheorie übrig bleibt, steht zur Debatte. Denn die systemtheoretische „Vormachtstellung“ des Codes zur Begründung der Einheit des Rechts erfährt eine empfindliche Relativierung. Sowohl rechtsinterne wie semantische Grenzverschiebungen und -verwischungen werden bei Opitz mit der Erosion „der Grenze des Rechts“ gleichgesetzt (vgl. etwa 51 f.). Wie angesichts dieser zahlreichen Grenzstreitigkeiten die – wie immer auch prekäre – systemische Einheit und damit „die Grenze des Rechts“ zu denken ist, bleibt in den Augen der Rezensentin allerdings offen.

Im *zweiten Kapitel* koppelt Opitz die Grenzbildungsmechanismen an die Frage der In- und Exklusion von Personen: Im Zuge der Grenzziehung des Systems würden basale, systemspezifische Personenformen als Inklusionsfiguren herausgebildet. Die Konzepte der „schlechten Adresse“ sowie der „Formenkatastrophe“ sollen im Gegenzug die Unpersonen analytisch erschließbar machen: Diese werden zwar durch das Recht adressiert, dabei würden ihnen jedoch fundamentale Rechte aberkannt, so dass ihr Personenstatus erodiere. Damit geht es um die – immer umkämpfte – Semantik der Allinklusionsformel „Rechtsperson“, die Opitz in einem „Gang

ins historische Archiv“ (156) herausarbeitet. Dies gerät aber mitunter etwas verwirrend. Denn erstens setzt Opitz die juristischen Differenzierungen wie etwa Rechts-, Partei- und Geschäftsfähigkeit, subjektives Recht oder Persönlichkeitsrecht etc. in eins. Zweitens scheint er das subjektive Recht der Savigny'schen Privatrechtskonzeption für „das Recht“ zu verabsolutieren (vgl. 163 ff.) – und darunter das subjektiv-öffentliche Recht sowohl der kontinentalen wie der Common-Law-Tradition zu subsumieren. Die Person des Rechts ist für Opitz das liberale Subjekt der subjektiven Rechte, mit qua Geburt zugeleiteten Freiheitsrechten, für die „der autonome Wille als der ultimative Diskriminator der liberalen Rationalität“ (171) fungiert. Nicht zu verwechseln sei dieses Personenkonzept jedoch mit demjenigen der Menschenrechte: Gegenüber der an einem Kernbestand von subjektiven Rechten ausgerichteten Rechtsperson ist der „Mensch“ selbst ein Grenzbegriff, ein unfixierter „Surplus-Name“ (226).

Ausgehend von dieser Analyse zeigen sich in den Einschränkungen von Freiheitsrechten für Opitz nun soziologisch lesbare Personifizierungen im Recht – bis hin zum Hervortreten von Unpersonen. Zu einer Bestimmung dieser Grenze zwischen Person und Unperson vermag der Rekurs auf den Kernbestand fundamentaler Rechte die Rezensentin jedoch nicht zu überzeugen. Denn auch dieser wurde und wird ja selbst ständig umgedeutet und verfügt damit über keine festen Grenzen. Und gerade am Personenbegriff lässt sich noch ein zweites Problem zeigen: Trotz der Konzeption einer fragilen und immer umkämpften Grenze erfährt das Recht bei Opitz zum Teil eine sehr enge Bestimmung. So ist die Konstruktion einer idealtypischen liberalen Personenform für „das Recht“ *in toto* mit Blick auf die schon seit dem 19. Jahrhundert geläufigen rechtlichen Personifizierungen etwa durch den wohlfahrtsstaatlichen Regelungskomplex in Frage zu stellen. Hier wird deutlich, dass Opitz in seiner Analyse nicht von konkreten rechtlichen Regelungen und Praktiken, sondern von der Rechtssoziologie Luhmanns ausgeht, um darüber „das Recht“ zu bestimmen.

Das *dritte Kapitel* zeigt auf, wie die Problematisierungen der Sicherheit die Grenze des Rechts affizieren. An den Inversionspunkten des Rechts wird – so Opitz' These – ein Gegen-Recht in Form der Ausnahme wirksam, das „fundamentale Rechtsprinzipien ausschaltet“ und damit „ein Anderes des Rechts im Recht“ installiert (229 f., H.i.O.). So fordern etwa diejenigen, die für den legalen Ein-

satz von „verschärften Verhörmethoden“ entgegen dem absoluten Folterverbot eintreten, solche gegenrechtlichen Ausnahmen. Denn im Falle der Legalisierung könnte „rechtmäßig unrechtmäßig“ (258) gehandelt werden, was den Code Recht/Unrecht unterwändere. Zudem finde eine Inversion der Eigenzeit des Rechts im Namen der Sicherheit statt. Programme, die eine präventive Zwecksetzung im Umgang mit Risiken und existentiellen Bedrohungen verfolgen, verlagern den Bezugspunkt des Rechts von der vergangenen Tat auf die vom Recht konstitutiv ausgeschlossene Zeitlichkeit der Zukunft (vgl. 268). Jenseits von Schuld und Unschuld gehe es dabei nun um die Unperson des „gefährlichen Menschen“. In einem dritten Schritt wird ausgeführt, dass sich gerade die gesetzlichen Regelungen der Sicherheit der grenzauflösenden Kraft der unbestimmten Rechtsbegriffe, hier in Form der polizeirechtlichen Generalklausel, bedienen. So sieht Opitz etwa das Tatbestandsmerkmal der *konkreten* Gefahr als Voraussetzung für Eingriffsmaßnahmen im Schwinden. Schließlich werde das Recht im Namen der Sicherheit mit moralisch hochaufgeladenen Exklusionssemantiken durchgesetzt. Der Rekurs auf Schläfer, gefährlich-wahnsinniger Terrorist oder Schurke, aber auch auf den Barbaren in der liberalen Völkerrechtstheorie oder den Feind im Feindstrafrecht diene zur Aberkennung fundamentaler Rechte. Um dies darzulegen, analysiert Opitz ein weites Feld sicherheitssoziologischer und -politischer Konzepte, Maßnahmen und Praktiken wie *Securitization*, *Preemption*, *Unknown Unknowns*, Guantanamo, der Fall Charles de Menezes, die Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich Überwachungsmaßnahmen, *ticking bomb*-Szenarien und einiges mehr. All diese Beispiele zeigen ihm zufolge: Das Rechtssystem wird durch den Bezug auf eine Sicherheit, die nie erreicht werden kann, kontaminiert; die Grenze droht zu erodieren, auch wenn Opitz dem Ende des Rechts nicht das Wort reden will (vgl. 386); und im Zuge dieser Entwicklung erscheinen Unpersonen im Recht, die gleichzeitig inkludiert wie exkludiert werden. Was die Erosion der Grenze jedoch bedeuten könnte, ob etwa ein Wandel des Rechtssystems – wie problematisch er auch sein mag – oder der Verlust des Systemcharakters bevorstehe, bleibt leider offen. Das ist aber für den Theorienansatz insofern nicht unerheblich, da im Falle eines Wandels das Konzept des „Gegen-Rechts“ seinen Ausnahmecharakter verlieren würde. Was Opitz mit seiner Arbeit unterbreitet, ist ein rechtssoziologisches Theorieangebot. Trotz der geäußerten Bedenken ist die Arbeit

aus zwei Gründen empfehlenswert: Hervorzuheben ist auf theoretischer Ebene die Anwendung der Exklusions-/Inklusionsthematik auf Fragen der Grenzbildungsmechanismen des Systems, ohne dass die Problematik der Exklusion von Personen aus dem Blick gerät. Mit dieser Engführung von Grenz- und Personenbildung eröffnet Opitz Wege jenseits von personenfixierten Dramatisierungen wie etwa der Rede über die „Überflüssigen“,<sup>1</sup> aber auch jenseits der Relativierung der Problematik des systemischen Ausschlusses. Zweitens wendet Opitz diesen Ansatz auf die Soziologie des Rechts an. Das Recht spielt damit nicht mehr – wie zumeist in der gegenwärtigen Soziologie – eine randständige Rolle, sondern wird selbst im Hinblick auf die Gestaltung der gegenwärtigen Sicherheitspolitik soziologisch lesbar. Und gerade dieses Sicherheitskalkül verlangt nach einer rechtssoziologischen Antwort. Hierfür liefert die vorliegende Arbeit wichtige Impulse.

Doris Schweitzer

Judith Brockmann/Jan-Hendrik Dietrich/Arne Pilniok (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, Baden-Baden 2011, 295 Seiten, € 59,-*

Anders als in den meisten anderen Lehr- und Fachgebieten des bestehenden traditionellen (hoch)schulischen Fächerkanons hat sich weder im schulischen Rechtskundeunterricht noch in der universitären Juristenausbildung eine eigenständige repräsentative Fachdidaktik etabliert: Von wenigen und manchmal nur mit kriminalistischem Gespür zu entdeckenden Zeitschriftenaufsätzen und Monographien zu Fragen der Rechtsdidaktik abgesehen,<sup>1</sup> existiert im deutschen Sprachraum keinerlei kontinuierliche oder gar institutionalisierte

rechtsdidaktische Reflexion.<sup>2</sup> Diesem Desiderat sollen die bei Nomos erscheinenden neuen *Schriften zur rechtswissenschaftlichen Didaktik* begegnen. Der nun vorliegende erste, von Judith Brockmann, Jan-Hendrik Dietrich und Arne Pilniok herausgegebene Band ist als eine Art Bestandsaufnahme zu verstehen: Unter dem Titel *Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik* widmet er sich in einer Art Tour d'Horizon dem Generalthema der Qualität rechtswissenschaftlicher Lehre (vor allem) an Universitäten. Der Band dokumentiert gleichzeitig eine Tagung, die im März 2010 an der Universität Hamburg unter dem gleichen Titel stattgefunden hat.<sup>3</sup>

Den Einstieg in den Tagungsband liefern die drei Herausgeber mit einem Plädoyer für die Institutionalisierung einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik und setzen sich dabei insbesondere mit deren Rechtfertigung sowie deren Aufgaben und Konturen auseinander. Einem Blick über die Grenzen des deutschen Rechtsraums sind die beiden folgenden Beiträge gewidmet: Julian Webb stellt die Arbeit des UK Centre for Legal Education vor, Helge Dedek identifiziert das Bemühen nordamerikanischer Assistentzprofessorinnen und -professoren um Festanstellung als Sozialisationsaspekt zugunsten guter Lehre. Die Situation in Deutschland beleuchtet Reinhard Bork und kritisiert zum einen, dass die Qualität der Lehre hierzulande kein ausgeprägtes Berufungskriterium für Hochschullehrerinnen und -lehrer sei, zum anderen, dass die

2 Vgl. Grammes, *Kommunikative Fachdidaktik. Politik – Geschichte – Recht – Wirtschaft*, 1998, S. 443 sowie Martin, *Didaktik des Rechts: Kontinuität und Wandel*, in: Hänlein/Rother (Hrsg.), *Beiträge zur Didaktik des Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrechts im Studiengang Wirtschaftspädagogik*, ohne Jahr, S. 17.

3 Vgl. [www.jura.uni-hamburg.de/rechtsdidaktik/jahrestagung-2010](http://www.jura.uni-hamburg.de/rechtsdidaktik/jahrestagung-2010) (abgerufen am 21.10.2012) sowie Brockmann et al., *Von der Lehr- zur Lernorientierung – auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik*, Jura 2009, 579–585. Die folgenden Jahrestagungen beschäftigten sich mit den Themen „Auf dem Weg zur rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik: Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft“ (2011) bzw. „Prüfen auf dem Prüfstand: Prüfungskultur in der Rechtswissenschaft“ (2012). Ende 2011/Anfang 2012 fanden darüber hinaus zwei Tagungen der VolkswagenStiftung statt, die im Band Hof/Götz von Olenhusen, *Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen. Neue Akzente für die Juristenausbildung, 2012* dokumentiert sind; darin finden sich unter der Kapitelüberschrift „Didaktik der Rechtswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsgestaltung und Rechtskritik“ auch einige rechtsdidaktische Beiträge.

1 Vgl. Bude/Willisch (Hrsg.), *Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzte, Entbehrliche, Überflüssige*, 2006.

1 Soweit ersichtlich, liegen zu diesem Themenkomplex insgesamt nur drei Monographien vor: für den hochschulischen Bereich Möllers, *Ansätze zu einer Didaktik der Rechtswissenschaft an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung*, 1995 sowie für den Bereich der (allgemeinbildenden) Schule Sandmann, *Didaktik der Rechtskunde. Rechtskundlicher Unterricht als Beitrag zur Politischen Bildung*, 1975 und Greferath, *Didaktik des Rechtsunterrichts an allgemeinbildenden Schulen*, 1994; eine einheitliche Fachdidaktik für die Berufsbildung an (beruflichen) Schulen existiert bis heute nicht. Eine Zusammenstellung weiterer rechtsdidaktischer Literatur kann beim Rezensenten angefordert werden.

Studierfähigkeit der Hörerinnen und Hörer juristischer Lehrveranstaltungen immer weiter abnehme. In seinen Ausführungen zur Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums spricht sich *Klaus F. Röhl* für eine stärkere Ausrichtung der Juristenausbildung an der Allgemeinen Rechtslehre aus und plädiert damit für das Prinzip der Exemplarizität in der Juristenausbildung. *Rainer Albrecht* erörtert sodann die Grundlagen der allgemeinen Hochschuldidaktik, die für eine Didaktik des Rechts fruchtbar gemacht werden könnten; *Olaf Muthorst* untersucht in einem historischen Rekurs die Überlegungen zur Methodik der Juristenausbildung von Gottfried Wilhelm Leibniz, einem „Vordenker rechtswissenschaftlicher Fachdidaktik“. Mit dem Zusammenhang zwischen Rechtsdogmatik und (juristischer, nicht: didaktischer!) Methodenlehre befasst sich *Uwe Meyer*, der diesbezüglich die These vertritt, die Rechtsdogmatik müsse stärker in den Fokus der Juristenausbildung gerückt werden. Mit der Bedeutung der sog. Grundlagenfächer und des praxisbezogenen Lernens in Legal Clinics befassen sich *Pascale Cancik* bzw. *Thomas Groß*. In den folgenden, eher anwendungsorientierten Artikeln schlägt *Maria Karger* unter der Überschrift „Rekonstruktion des Rechtsunterrichts“ eine Neuordnung der Ausbildungsinhalte durch sog. dogmatische Schleifen vor, bei denen die Lehrinhalte mehrfach wiederholt und dabei in zunehmender Tiefe vermittelt werden, *Denis Basak* skizziert einige lern- und methodenorientierte Arbeitsformen, *Florian Holzer* erörtert die Einsatzmöglichkeiten der Visualisierung rechtlicher Inhalte, und *Eric Hilgendorf* wägt die Vor- und Nachteile des E-Learnings im rechtswissenschaftlichen Studium ab. In einzelnen Erfahrungsberichten werden dann verschiedene Konzepte zur Verbesserung der Lehre im juristischen Studium vorgestellt; es handelt sich dabei um das Projekt „Recht Aktiv“ der Universität zu Köln (dargestellt von *Barbara Damer-Lieb*, *Helga Wessel* und *Silvia Pernice-Warneke*) sowie das Passauer Modell der Examensvorbereitung (erläutert von *Urs Kramer* und *Tomas Kubn*); *Roland Broemel* steuert in diesem Zusammenhang erfahrungsbezogene Überlegungen und Anregungen zur Lehre in der Examensvorbereitung in Konkurrenz zu den Angeboten gewerblicher Repetitorien bei. Der Beitrag von *Günter Reiner* weicht dann ein wenig von der thematischen Grundlinie des Bandes ab und skizziert Aspekte zur rechtswissenschaftlichen Lehre in nichtjuristischen Studiengängen. Mit den Rahmenbedingungen der Juristenausbildung befassen sich die letzten beiden Aufsätze: *Sebastian*

*Weber* beleuchtet mögliche Folgen des sog. Bologna-Prozesses für die juristische Lehre; *Hans-Heinrich Trute* thematisiert die Faktoren Personal, Organisation und Finanzen als Ansatzpunkte zur Verbesserung der Lehre. Der Band schließt mit einem Diskussionsbericht von *Christoph Grüll*.

Wer unter dem Buchtitel ein geschlossenes didaktisches Konzept für gute rechtswissenschaftliche Lehre im Sinne von Möglichkeiten, Handlungsanweisungen oder gar Rezepten zur Veranstaltungsplanung und Stunden- bzw. Sitzungsoptimierung, zu handlungs-, problem- oder erfahrungsorientierten Ansätzen der Vermittlung juristischen Wissens, zu Sozialformen des Lernens und Lehrens, zu Methoden und Medien in der juristischen Ausbildung, zur kompetenzorientierten Lehre oder zur Leistungsmessung bzw. -bewertung und damit (kurz gefasst) zur praktischen Umsetzung und Realisierung exzellenter Lehre im juristischen Studium erwartet, wird durch die Lektüre des Bandes unter Umständen etwas enttäuscht: Didaktik sollte Antworten auf die Frage geben „wer was von wem wann mit wem wo wie womit und wozu lernen soll“<sup>4</sup>. Die in dem Band zusammengefassten Beiträge reißen die Antworten auf diese Frage zwar an, lassen aber häufig ein gewisses Maß an Systematik, Tiefenschärfe oder gar praktischer Relevanz für die tägliche Lehre in Hörsälen und Seminarräumen vermissen – kurz: Der lehrende Jurist wird durch die Lektüre des Buches zwar zur Reflexion der eigenen Lehre angeregt und für bestimmte Probleme und Aspekte der Didaktik sensibilisiert, darüber hinaus aber nur bedingt dazu befähigt, ein besserer juristischer Lehrer zu werden. Hier zeigt sich das Dilemma, dass es in der Vergangenheit keine umfassendere wissenschaftlich fundierte rechtsdidaktische Reflexion und Diskussion gab: Die Autorinnen und Autoren des Tagungsbandes sind fast ausnahmslos ausgewiesene Juristinnen und Juristen, die (so lässt sich jedenfalls vermuten) die Didaktik eher als Hilfswissenschaft ansehen und das behandelte Thema dementsprechend selten mit der gebotenen wissenschaftlichen bzw. empirisch fundierten Tiefe angehen – zu vieles stützt sich auf subjektive Einschätzungen, Eindrücke und Erfahrungen. Dementsprechend werden in der Didaktik (unter Umständen bereits seit längerem) erörterte Kategorien entweder kaum aufgegriffen oder gar nicht rezipiert – so etwa die Diskussionen um die Güte und Qualität einer deduktiven bzw. induktiven oder der exempla-

4 Jank/Meyer, Didaktische Modelle, 2011, 16.

rischen bzw. rein fachsystematischen Herangehensweise bei der Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte oder die Fragen nach deren adäquater didaktischer Analyse und Reduktion.<sup>5</sup> Auf der anderen Seite rekurren viele (allgemein)didaktische Aussagen nur bedingt auf die Besonderheiten juristischer Lehre.<sup>6</sup> In diesen Punkten spiegelt der hier besprochene Sammelband wider, dass es neben didaktisch interessierten Juristinnen und Juristen sowie an juristischer Lehre interessierten Didaktikerinnen und Didaktikern kaum mit entsprechenden Expertisen ausgewiesene Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker für den Bereich Recht bzw. Rechtswissenschaft gibt und sich eine entsprechende Profession erst noch entwickeln muss.

Die Schwäche des Buches, kein aufgrund des Titels unter Umständen erwartetes, in sich geschlossenes didaktisches Modell für die juristische Lehre zu bieten, ist zugleich seine Stärke und entspricht sowohl dem Untertitel des Bandes, als auch dessen Intention: „Ziel war es, erstmals eine breite Fachöffentlichkeit zu Fragen der Qualität rechtswissenschaftlicher Lehre herzustellen und darüber hinaus der

Entwicklung verallgemeinerbarer Prinzipien für gute fachliche Lehre einen Weg zu bereiten. Es ist Zeit, das Lehren und Lernen der Rechtswissenschaft selbst zu einem Forschungsgegenstand zu machen. Die folgenden Ausführungen verstehen sich insofern als Plädoyer für eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik“ (S. 9). Hierfür liefern die einzelnen Beiträge des Sammelbandes eine gute Grundlage: Es werden viele Aspekte angesprochen und Ideen geliefert, die es zu vertiefen bzw. weiterzuverfolgen lohnt, um daraus – in hoffentlich nicht allzu weiter Ferne – tatsächlich eine einheitliche rechtswissenschaftliche Fachdidaktik zu entwickeln. Zudem könnte die hier angestoßene Diskussion um die Qualität der Lehre in der juristischen Ausbildung durchaus dazu führen, dass Forschungsvorhaben zu rechtsdidaktischen Fragestellungen initiiert werden und es auf diese Weise zu einer nachhaltigeren und intensiveren Verschränkung von Rechtswissenschaft und Didaktik kommt. Damit könnte es den Herausgebern des Bandes und den Veranstaltern der ihm zugrundeliegenden Tagung in der Tat gelingen, den „Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik“ zu bereiten – man darf gespannt sein auf die künftigen Bände der neuen „Schriften zur rechtswissenschaftlichen Didaktik“!<sup>7</sup>

*Peter Kostorz*

- 5 Zu letzterem vgl. bereits grundlegend Grüner, Die didaktische Reduktion als Kernstück der Didaktik, Die deutsche Schule 1967, S. 414-430. Fragen der didaktischen Reduktion spielen etwa bei der „Rekonstruktion des Rechtsunterrichts“ nach Maria Karger eine Rolle, werden hier aber nicht einmal benannt.
- 6 Dies gilt insbesondere für die ansonsten sehr praxisrelevanten und in ihrer inhaltlichen Komprimierung sehr lesenswerten Ausführungen zum Beitrag der Hochschuldidaktik für die Entwicklung einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik von Rainer Albrecht.

- 7 Zwischenzeitlich sind die Bände 2 und 3 der Schriftenreihe erschienen. Es handelt sich um Griebel/Gröbblinghoff (Hrsg.), Von der juristischen Lehre. Erfahrungen und Denkanstöße, 2012, sowie Brockmann et al. (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft. Forschungsorientiert, problembasiert und fallbezogen, 2012.